VERORDNUNG (EWG) Nr. 456/78 DER KOMMISSION

vom 3. März 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 betreffend den Übernahmestichtag für Interventionsrindfleisch, auf das die Toleranzgrenze für aus der Lagerung herrührende Mengenverluste anwendbar ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung der Interventionen auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/77 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 der Kommission vom 31. Januar 1972 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Bestimmung für Mengenverluste, die bei der Lagerung von aus Interventionen stammendem Rindfleisch entstanden sind (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2712/76 (6), wurde als Stichtag für die Übernahme von Rindfleisch seitens der Interventionsstellen, auf das die vorgesehene Toleranzgrenze Anwendung finden soll, der 1. Januar 1977 festgesetzt.

Mit Rücksicht auf die von den Mitgliedstaaten bei der Intervention gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, diesen Stichtag zu streichen und die vorgesehenen Toleranzgrenzen beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 19. 3. 1977, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1972, S. 54.
(6) ABl. Nr. L 308 vom 10. 11. 1976, S. 7.